

Beschluss

TOP I.9 Verbraucher schützen und Handwerksbetriebe nicht benachteiligen – für ein verantwortungsgerechtes Sachmängelhaftungsrecht

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Nach geltender Rechtslage sind Handwerker bzw. Bauunternehmer verpflichtet, bei ihren Kunden verbautes fehlerhaftes Material aus- und fehlerfreies wieder einzubauen. Es besteht aber regelmäßig keine Möglichkeit, die ihnen dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten gegenüber dem Verkäufer der fehlerbehafteten Werkmaterialien geltend zu machen. Dieser Umstand kann sich auf die Bereitschaft der Handwerker zur Mängelbeseitigung auswirken und damit auch zu negativen Folgen für den Verbraucher führen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, sich dafür einzusetzen, dass im kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsrecht im Bereich der Nacherfüllung der Unternehmer von seinem Lieferanten Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen kann, die ihm im Verhältnis zum Verbraucher zur Erfüllung seiner Nacherfüllungsverpflichtung entstanden sind, insbesondere die insoweit notwendigen Ein- und Ausbaurkosten.